**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 18 (1921)

Heft: 7

**Artikel:** Arbeitslosenfürsorge und Armenpflege [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Frei, W.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-836863

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.08.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der Armenpsleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz. Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt sur Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redattion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Berlag und Expedition:

Art. Institut Orell Buffli, Burich.

"Der Armenpfleger" erscheint monatlich. Jährlicher Abounementspreis für direkte Abounenten Fr. 6.—, für Postabounenten Fr. 6.20. Inserttouspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

18. Jahrgang

1. Juli 1921

Mr. 7

Der Nachbrud unferer Originalartitel ift nur unter Quellenangabe gestattet.

### .

### Arbeitslosenfürsorge und Armenpflege.

Vortrag, gehalten an der Zürcherischen kantonalen Armenpfleger-Konferenz am 18. April 1921 in Zürich, von Dr. W. Frei, Cheffekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege, Zürich.

(Schluß.)

Gestatten Sie mir noch einige kurze Bemerkungen über bie Rickwirkun. gen des Arbeitslosenfürsorgespstems und der Arbeitslosigkeit auf die Armenpflege. Sie wissen, daß die Arbeitslosenunterstützung am Wohnort gewährt wird, und zwar nach Maßgabe eines festen Tarifes. Bei einer Hilfsaktion, die einen so gewaltigen Umfang angenommen hat und im Einzelfall eine relativ so große Unterstützung gewährt, drängt sich dem Hilfsbedürftigen ohne weiteres der Vergleich mit der armenpflegerischen Fürsorge auf. Er nimmt mit Erstaunen wahr, daß ihm bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit die volle Unterstützung anstandslos am Wohnsitz gewährt wird, während er bei ebenso unverschuldeter Hilfsbedürftigkeit, verursacht durch Krankheit, Invalidität, Alter usw. die heimatliche Armenpflege in Anspruch nehmen muß, was für ihn vielfach mit Härten und großen Unzulänglichkeiten verbunden ist. Diese so empfindlichen Ungleichheiten mögen ihn umso mehr befremden, als er ja für den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung auch keine positive Gegenleistung aufgebracht hat. Die Arbeitslosenfürsorge, wie auch alle während des Arieges entstandenen öffentlichen Fürsorgeinstitutionen mit ihrer Hilfeleistung am Wohnsit haben die Rückständigkeit der auf dem Bürgerprinzip beruhenden Armenpflege besonders scharf in Erscheinung treten lassen. Es ist nicht zu verkennen, daß unter diesem Einfluß die an die freiwilligen, wohnörtlichen Armenpflegen gestellten Ansprüche sich immer entschiedener geltend machen. Nicht nur bei den Hilfsbedürftigen, sondern auch in weitern Areisen der Bevölkerung wird es vielkach nicht verstanden, wenn die freiwillige Armenpflege nicht in jedem Falle für die erforderliche Hilfe in vollem Umfange und solange als dies nötig, aufkommt, unbekümmert um die Dauer der Niederlassung des Bedürftigen am Wohnsit und ohne Rücksicht auf die von der gesetlichen Unterstützungsinstanz gewährte Hilfeleistung. Da die freiwillige Armenpflege in ihrer Unterstützungs.

praxis bei dem herrschenden Rechtszustand nach wie vor an die ihr durch ihre beschränkten Mittel vorgeschriebenen Richtlinien gebunden ist, muß sie es sich gefallen lassen, daß man ihr in oft recht gehässiger Weise ihre Unzulänglichkeit zum Vorwurf macht. Der Umstand, daß die Arbeitslosenunterstützung ihrem Wesen nach eher mit einer Rente als einer armenpflegerischen Unterstützung zu vergleichen ist, verstärft naturgemäß auch den Widerwillen gegen alle jene von der Armenpflege ausgeübten erzieherischen und fürsorglichen Magnahmen, die für den Unterstützten wohl heilsam, aber oft recht unangenehm sind und für die auch beim größern Bublikum oft herzlich wenig Verständnis vorhanden ist. Eine weitere Rückwirfung der Arbeitslosigfeit und der Arbeitslosensürsorge wird sich vornehmlich nach zwei Richtungen in der Zukunft bemerkbar machen. Sie alle sind sich dessen boll bewußt, in welchem Maße die lang andauernde Arbeitslosigkeit jeden Menschen demoralisiert. "Die Freiheit des Umhertreibens, jei es in Groll oder in leerem Geschwätz, die Scheinbeschäftigung der Notstandsarbeit demoralisiert." Wie groß ist die Versuchung für den wochen= oder monate= lang aufs Aflaster geworfenen Menschen, der mit seiner freien Zeit nichts anzufangen weiß, im Wirtshaus Zerstremung zu suchen. Wie leicht führt dies dazu, daß er seine Familie, die ohnehin auf ein äußerst knappes Einkommen ange= wiesen ist, zu vernachlässigen aufängt.

Kür so manche Famissien sind die Reime der innern Anflösung und Berwahrlojung aus dem Sumpfgrunde der großen Arbeitsfrijen hervorgegangen. Dazu kommt, daß ein lang andauernder Unterstilbungsbezug den Trieb zur Selbstbehauptung untergräbt, den Hang verstärkt, sich auch schon bei der leichtesten Störung an fremde Hilfe zu klammern. Je länger die gegenwärtige Krise andauert, umso größer ist die Gefährdung der gesunden Volkskraft, umso schwerer find die Folgen, die sich für die Armenpflegen in der Zukunft fühlbar machen werden. Ein weiteres Moment: Die Arbeitslosenunterstützung kann selbstver= ständlich nur für den allerdringlichsten Bedarf eines Haushaltes aufkommen. Um den Trieb zur Arbeit nicht zu ersticken, bleibt die Hilfe wesentlich unter dem früheren Lohneinkommen zurück, was besonders bei größeren Familien und bei langandauernder Erwerbslosigkeit dazu führen muß, daß sich schleichende Notstände einstellen, die auch bei wiedererlangter Arbeitsfähigkeit nicht mehr aus eigener Kraft beseitigt werden können und mit deren Sanierung sich dann letten Endes die Armenpflege zu befassen hat. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß der Arbeitslose verpflichtet ist, angemessene, außerberufliche und außerhalb des Wohnsitzes erhältliche Arbeit anzunehmen unter Gefahr des Verlustes der Unterstützung im Verweigerungsfalle. Bei einer solchen Regelung wird ihm allenfalls eine kleine Unterstützungszulage entrichtet, die die Differenz zwischen der bezogenen Unterstützungssumme und dem neuen Lohneinkommen nicht überschreiten darf. Damit ist nicht verhütet, daß ein Arbeiter, der bei seinem früheren Lohneinkommen gerade zur Not noch fähig war, seine Familie ohne fremde Hilfe durchzubringen, durch Hinabgleiten in eine etwas tiefere Lohnklasse diese Fähigkeit verliert, ohne aber einen Zulageanspruch zu besitzen, sodaß er schließlich der Armenpflege anheimfallen muß, wenn es ihm nicht gelingt, mit der Beit wieder eine dem ursprünglichen Erwerbseinkommen entsprechend gelöhnte Beschäftigung zu finden. In dieser Richtung bestehen unzweifelhaft Gefahren, denen gerade der Armenpfleger seine volle Aufmerksamkeit schenken sollte. Roch auf einen Punkt sei wenigstens andeutungsweise hingewiesen. Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bewegt sich bekanntlich innerhalb eines gewissen Rahmens bezüglich des noch vorhandenen Familieneinkommens. Wo außer dem

Arbeitslosen erwerbende Glieder in der Familie vorhanden sind, darf deren Verdienst mit der dem Erwerbslosen gewähten Unterstützung zusammen ein nach der Größe der Familie abgestuftes Einkommensmarimum nicht überschreis ten. Nach meinem Dafürhalten sind die Ansätze sehr knapp. Wohl können sie seit einiger Zeit von der Gemeinde in besondern Fällen um 50 Fr., vom kantonalen Fürsorgeamt um 100 Fr. erhöht werden. Dies schließt aber gewisse Härten, die nun einmal jedem Tarifshstem anhaften, nicht aus. Beispielsweise kommt dem jugendlichen Arbeiter, der nach Eintritt ins erwerbsfähige Alter sich nicht weiter um seine Angehörigen bekümmert und nur für sich selber sorgt, ein Anspruch auf die volle Unterstützungsleistung zu. Dagegen erhält der jugendliche Arbeitslose, der seine bedrängten mit ihm in gemeinsamem Saushalt lebenden Eltern und Geschwister an seinem Lohneinkommen teilnehmen ließ, unter Umständen feine oder jedenfalls nur eine stark reduzierte Unterstützung. Es ist ja ohne weiteres einleuchtend, daß die Arbeitslosenfürsorge in ihren Leistungen, sollen sie nicht ins Ungemessene geben, bestimmte Grenzen auseken muß. Gewiß darf anerkannt werden, daß sie, soweit es angezeigt erscheint und innerhalb eines starren Systems überhaupt durchführbar ist, die stoßendsten Härten zu mildern sucht. Aber die Gefahr besteht gleichwohl, daß die verschiedenartige Behandlung das wirtschaftliche Zusammengehörigkeitsgefühl erwerbsfähiger Kamilienalieder lockert, was letten Endes dann die Armenpflege zu spiiren bekommt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Armenpflegen alle Ursache haben, jowohl den die Beschäftigungskrisen begleitenden Vorgängen, als auch insbeson= dere der Art und Beise, wie die Arbeitslosigkeit befämpft und die Arbeitslosenfürsorge gehandhabt wird, die größte Aufmerksamkeit zu schenken. So haben wir denn auch ein positives Interesse daran, und rechtzeitig über die Grundlage der künftigen Gestaltung der Arbeitslosenfürsorge genan zu orientieren. Bekanntlich ist beabsichtigt, das derzeitige Unterstützungssystem, sobald es die Verhältnisse gestatten, durch eine Arbeitslosenversicherung zu ersetzen. Das eidgenöffische Arbeitsamt ist zurzeit mit den erforderlichen Vorarbeiten beschäftigt. Die Lösung der versicherungstechnischen Fragen ist Sache der zuständigen Fachleute. Bei dem großen Einfluß, den die Regelung der Arbeitslosenfürsorge direkt und indirekt auf die Armenpflege ausübt, ist diese aber durchaus berechtigt und verpflichtet, Anregungen und Wünsche, die sie auf Grund ihrer vielseitigen Erfahrungen in der Fürsorge besitzt, denjenigen Stellen zur Kenntnis zu bringen, die mit der Ausarbeitung des Versicherungsentwurfes betraut sind. Dhne mich hier auf irgendwelche Einzelheiten einlassen zu wollen, möchte ich nur in grundfählicher Hinsicht betonen, daß die Armenpflege ein großes Interesse daran besitzt, daß die Versicherung möglichst umfassend und zwangsweise durchgeführt wird, da sie auch so noch viele Arbeitslose ausschließen muß, die heute noch zur Arbeitslosenunterstützung zugelassen werden. Ferner ist zu wünschen, daß die Versicherungsleiftungen möglichst ausreichende, jedenfalls aber so große find, daß nicht regelmäßige Zuschüffe durch die Armenpflege nötig werden. Weiter ist zu verlangen, daß das Verfahren möglichst einfach sei, insbesondere daß die Armenpflegen nicht gezwungen sind, notorisch Vorschüffe an Versicherte leisten zu müffen. Die Versicherung ist durch solche Ergänzungsmaßnahmen zu unterstützen, welche geeignet sind, Persönlichkeit und Lebensführung des Versicherten günstig zu beeinflussen.

Es wäre wohl eine zeitgemäße Aufgabe Ihres Bureaus, sich vielleicht in Verbindung mit der Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz einmal mit dem Studium dieser Frage zu beschäftigen, damit, wenn ein Entwurs vorliegt, zu diesem Stellung genommen und die uns notwendig erscheinenden Vorschläge rechtzeitig eingereicht werden können.

## Anterstützungspflicht der Kantone gegenüber mittellosen Ausländern.

Der Kanton Zürich hatte im September 1919 die ihrer Niederkunft entgegensehende Dorothea Müßig aus Frankfurt als "indésirable" aus seinem Gebiete ausgewiesen und nach Basel verbracht, von wo sie nach Deutschland bestördert werden sollte. Wegen einer gegen sie vorliegenden Strasanzeige wurde sie in Basel in Untersuchungshaft genommen und hernach ins Frauenspital verbracht, aus dem sie entwich und nach Zürich zurückreiste. Dort kam sie mit einem Knaben nieder und wurde dann Ende November samt ihrem Kinde wiederum dem Polizeidepartement Basel-Stadt übergeben. Zürich verlangte von Basel die Kückerstattung seiner Verpflegungskosten im Betrage von Fr. 160.70, aber Basel lehnte grundsätlich jede Anerkennung seiner Entschädigungspflicht ab, wenn es auch bereit war, die Hälfte der Kosten freiwillig zu bezahlen.

In der staatsrechtlichen Mage beim Bundesgericht machte Zürich geltend, der unterstützungsbedürftige Zustand der Müßig sei schon in Basel zutage getreten, so daß sich die öffentliche Fürsorge ihrer habe annehmen müssen, und mit dem Offenbarwerden der Silfsbedürftigkeit sei auch die Fürsorgepflicht des Aufenthaltskantons, also Basels, gegeben gewesen, an welcher die Flucht der Müßig nach Zürich nichts geändert habe. Basel seinerseits vertrat den Standpunkt, die M. sei erst in Zürich hilfsbedürftig geworden; zudem könnte der Rücksorderungsanspruch Zürichs nur geschützt werden, wenn es sich seitens Basels um einen Fall von Abschiebung handeln würde, wodon aber im vorliegenden Falle keine Rede sei; die Flucht der M. sei ohne Zutun der Baser Behörden erfolgt und Basel könne dafür nicht haftbar gemacht werden.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat die Klage Zürichs als begründet erklärt unter folgenden Erwägungen:

Nach Art. 6 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reiche, vom 13. November 1909, ist jeder vertragschließende Teil verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete den hilfsbedürftigen Angehörigen des andern Teils die erforderliche Verpflegung und Arankenfürsorge nach den am Aufenthaltsorte geltenden Grundsätzen zuteil werde, bis ihre Mickehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschen kann; ein Ersat der dadurch entstandenen Kosten kann nicht beansprucht werden. Dadurch, daß die Behörden des Kantons Zürich im September 1919 die Heimschaffung der Müßig nach Deutschland verfügten und in die Wege leiteten, haben sie die Gefahr, sie nach Maßgabe dieser Bestimmung unterstützen zu müffen, die damals mit Rücksicht auf den schwangern Zustand der Müßig bereits drohte, nicht nur von sich, sondern auch von den andern Kantonen abgewendet (vergl. A. S. 43 I S. 309 ff E. 3). Sie haben insofern auch im Interesse von Basel-Stadt gehandelt, und die Behörden des letteren Kantons hatten gemäß der danach bestehenden Solidarität die Pflicht, die Heimschaffung auszuführen. Sie haben dies nicht getan, sondern die Müßig wegen eines ihrem Kanton zustehenden Strafanspruchs zurückbehalten. Wenn in der Folge der Un= terstützungsfall eintrat und die internationale Verpflichtung zur Tragung der Kosten wirksam wurde, so ist dies also auf das Verhalten der Basler Behörden, die damit nur kantonalen Interessen dienten, zurückzuführen. Durch die Heim-